

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Hagen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 08.11.2024, 09:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 143, Heinitzstr. 42/44, 58097 Hagen**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Hagen, Blatt 27804,
BV lfd. Nr. 1**

32/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Hagen, Flur 35, Flurstück 99, Gebäude und Freifläche, Hochstr. 42, 42 a, Größe 546 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss nebst Kellern sowie allen Nebenräumen, alles unter Nr. 1 des Aufteilungsplanes zur Bescheinigung der Stadt Hagen vom 18.05.1999 - Zeichen: 63/3/304/T4/00535/99-.

Das Miteigentum ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (insgesamt in Hagen Blatt 27804 bis 27810, 27812 bis 27815) beschränkt.

Die Veräußerung bedarf der Zustimmung des Verwalters. Das gilt nicht in bestimmten Fällen, insbesondere nicht bei Erstveräußerung, im Wege der Zwangsvollstreckung oder bei Veräußerung an Verwandte auf- und absteigender Linie und Ehegatten.

Es wurden Sondernutzungsrechte vereinbart.

Hinsichtlich Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums, sowie wegen der Sondernutzungsrechte, wird auf die Bewilligung vom 09.06.1999 - UR.-Nr. 182/1999 des Notars Dr. Hitzemann, Hagen - Bezug genommen.

Von Hagen Blatt 21275 übertragen und eingetragen am 02.09.1999.

Zu 1:

Die Teilungserklärung ist geändert.

Die Nutzungsart des Sondereigentums von Hagen Blatt 27813 ist umgewandelt in Wohnungseigentum.

Bezug: Bewilligung vom 11.04.2013/03.09.2013 (UR-Nr. 158/2013, Notar Rolf Becker, Hagen) zur geänderten Bescheinigung der Stadt Hagen vom 27.08.2013 - Az.: 2/63/L/0029/13 -.

Eingetragen am 23.09.2013

Zu 1:

Die Teilungserklärung ist geändert.

Die Nutzungsart des Sondereigentums von Hagen Blatt 27814 ist umgewandelt in Wohnungseigentum.

Bezug: Bewilligung vom 18.01.2014/12.02.2014 (UR-Nr. 26 und 62/2014, Notar Rolf Becker, Hagen) zur geänderten Bescheinigung der Stadt Hagen vom 26.02.2014 - Az.: 2/63/L/0047/13 -.

Eingetragen am 24.04.2014

versteigert werden.

Laut Wertgutachten: Vermutlich eigentümergegenutzte Eigentumswohnung im Erdgeschoss eines 3 - 4geschossigen, unterkellerten Wohn - und Geschäftshauses mit ausgebautem Dachgeschoss im Gebäude Hochstraße 42. Die Wohnung verfügt über ca. 28 m², bestehend aus Flur, Bad, Küche, Wohn-/Schlafzimmer nebst 2 Kellerräumen. Eine Innenbesichtigung des Objekts war dem Sachverständigen nicht möglich. Es besteht eine Baulast (Verpflichtung, eine Fensteröffnung zu schließen), die von einem Ersteher zu übernehmen ist.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.11.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

25.900,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche

Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter müssen im Versteigerungstermin unter Umständen Sicherheit leisten, die in der Regel 10 v.H. des Verkehrswertes beträgt. Eine Sicherheitsleistung durch Bargeld ist gesetzlich nicht möglich.